

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 737

09.10.2002

Redaktion: I. Wilkening

S. 4724 - 4740

Telefon: 80-94040

STUDIENORDNUNG

für das Nebenfach

Informatik

im Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 13.09.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW, S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS**I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche im Beruf
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Praktikum und fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltung, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalt des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung
- § 22 Kolloquium Informatik

IV Schlussbestimmungen

- § 23 Weiterbildung, Promotion
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V Anlagen

Studienplan des Grundstudiums
Studienplan des Hauptstudiums

Anhang:

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 15.10.2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 653 S. 3609), berichtigt am 21. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 667, S. 3798) Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Nebenfach Informatik.

§ 2 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Informatik soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll im Rahmen des Magisterstudiums die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken und Handeln herausgebildet und die Fähigkeit zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt werden.
- (2) Das Studium soll den Studierenden diejenigen Grundlagen der Informatik vermitteln, die sie befähigen, die Entwicklungen der Informatik und ihrer Anwendungen zu verfolgen. Das Fach Informatik soll insbesondere auf Tätigkeitsbereiche vorbereiten, in denen die Fähigkeit zur Übertragung der informatischen Modellierung auf andere Wissenschafts- und Einsatzgebiete erwartet wird.

§ 3 Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche im Beruf

- (1) Im Zusammenhang mit der individuellen Fächerauswahl der bzw. des Studierenden bietet die große Vielfalt der Arbeitsgebiete im Bereich der Informatik die Möglichkeit, die Wahl der beruflichen Tätigkeit an individuellen fachlichen Interessen, den Vorstellungen über die berufliche Entfaltung und den Erwartungen an Arbeits- und Lebensbedingungen zu orientieren.
- (2) Weitere Bereiche bilden die Aufgaben in Forschung und Lehre an Hochschulen sowie die Lehraufgaben an anderen Ausbildungsinstitutionen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Informatik ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH¹ gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

- (3) Über die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache sind wünschenswert, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. An der RWTH werden Lehrveranstaltungen angeboten, die das Ziel haben, entsprechende Kenntnisse zu vermitteln bzw. auszubauen.
- (4) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden vor Beginn des Studiums Vorbereitungskurse in Informatik und Mathematik abgehalten. Die Teilnahme an diesen Kursen wird empfohlen, sie sind nicht Bestandteil des Studiums. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist von der gewählten Fächerkombination abhängig (§ 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 MPO genannten Fächer gewählt werden. Informatik kann im Rahmen eines Magisterstudiums nur als Nebenfach gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einer anderen Fakultät der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können Studien- bzw. Prüfungsfächer als Zusatzfächer gemäß § 24 MPO gewählt werden.
- (3) Der Studienumfang im Fach Informatik beträgt 48 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Informatik umfasst 25 SWS; davon entfallen 16 SWS auf Vorlesungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Informatik umfasst je nach Wahl der Lehrveranstaltungen 18 bis 21 SWS; davon entfallen mindestens neun SWS auf Vorlesungen.
- (6) Zusätzlich zu den Fachstudien sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von fünf SWS zu besuchen. Dazu wird der Besuch von Lehrveranstaltungen der Fachgruppe Mathematik empfohlen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer (fachübergreifende Lehrveranstaltungen) können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösung und Diskussion von auf das Vorlesungsgebiet bezogenen Aufgaben.
- Seminar
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate von den Studierenden in einem mündlichen Vortrag vorgestellt. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Praktikum
Anwendung fachspezifischer Kenntnisse und Methoden bei der Konzeption, der Implementierung und dem Test von Software- und Hardware-Systemen sowie bei der Durchführung von Experimenten und Messungen.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Informatik werden Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, schriftlichen Hausarbeiten, Praktikumsprotokollen und Referaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben.
- In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt höchstens drei Stunden. Die regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Übungen wird erwartet.
 - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen dauern 20 bis 40 Minuten.
 - In einem Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.
 - In schriftlichen (semesterbegleitenden) Hausarbeiten wird durch selbständiges Lösen von Aufgaben, die sich auf den Vorlesungsstoff beziehen, eine Festigung und Vertiefung des angebotenen Lehrstoffs nachgewiesen.

- In einem Praktikumprotokoll soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, fachspezifische Methoden bei der Konzeption, der Implementierung und dem Test von Software- und Hardware-Systemen und bei der Durchführung von Experimenten und Messungen anzuwenden.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 45 und höchstens 90 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 - 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter vorzulegen.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, so wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erworben werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 9

Fachübergreifende Lehrveranstaltungen

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind sogenannte fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen, die aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind nicht nachweispflichtig.

§ 10

Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Informatik studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus zwei schriftlichen, in je zwei Teilprüfungen aufgeteilten Prüfungen.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Informatik erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten jeweils Mitte der vorlesungsfreien Zeit. Klausurarbeiten finden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

§ 11**Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem selben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Magisterprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 3 muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Magisterprüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

§ 12**Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften durch. Sonstige Informationen erteilt auch die Fachschaft Philosophie (7/1).
- (4) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung für das Fach Informatik bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II GRUNDSTUDIUM

§ 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Informatik vermitteln. Im Grundstudium sollen sich die Studierenden die erforderlichen allgemeinen Fachgrundlagen, methodischen Vorgehensweisen und Lerntechniken aneignen, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Grundstudium hat die intensive Beteiligung an den Übungen. Diese Veranstaltungen sind für die Studierenden eine erste Kontrolle, die ihnen zeigt, ob sie die notwendige Eignung für das Fach Informatik besitzen. Von anfänglichen Schwierigkeiten sollte man sich jedoch nicht entmutigen lassen, denn sie deuten nicht unbedingt auf mangelnde Eignung hin. In Zweifelsfällen sollte man sich an eine Lehrperson oder die Fachstudienberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung wird mit dem Erbringen der letzten notwendigen Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

1. Im ersten Fachsemester das Teilfach Informatik I-1 bestehend aus den Vorlesungen „Programmierung“ sowie „Anwendungssoftware und Internet“. Die Vorlesungen umfassen jeweils zwei SWS und werden durch Übungen im Umfang von je einer SWS ergänzt. Sie vermitteln grundlegende Techniken zur systematischen Programmierung sowie zum Umgang mit Anwendungssoftware und Internet.
2. Im zweiten Fachsemester das Teilfach Informatik I-2 bestehend aus den Vorlesungen „Algorithmen und Datenstrukturen“ sowie „Software-Entwicklung“. Die Vorlesungen umfassen jeweils zwei SWS und werden durch Übungen im Umfang von je einer SWS ergänzt. Sie vermitteln grundlegende Techniken zur Verwendung und Analyse von Datenstrukturen und darauf operierenden Algorithmen sowie zur Entwicklung komplexer Software.
3. Im dritten Fachsemester die Vorlesung „Systemprogrammierung“ im Umfang von zwei SWS, die durch eine Übung im Umfang von zwei SWS ergänzt wird, und die Vorlesung „Automaten, Sprachen, Komplexität“ im Umfang von zwei SWS, die durch eine Übung im Umfang von einer SWS ergänzt wird. Diese Vorlesungen behandeln die Grundlagen von Betriebssystemen sowie grundlegende theoretische Konzepte der Informatik.
4. Im vierten Fachsemester die Vorlesung „Rechnerstrukturen“ im Umfang von vier SWS, welche durch eine Übung im Umfang von zwei SWS ergänzt wird. Diese Vorlesung behandelt die Architektur von Rechnersystemen.

§ 16**Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums**

(1) Für das Studium sind im Grundstudium gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 26 MPO zwei Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Programmierung,
2. Automaten, Sprachen, Komplexität.

Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen wird erwartet.

(2) Der Leistungsnachweis Programmierung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

§ 17**Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.

(2) Die Zwischenprüfung im Fach Informatik besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 26 MPO aus zwei vierstündigen schriftlichen Prüfungen. Die erste vierstündige schriftliche Prüfung besteht aus einer zweistündigen Teilklausur im Fach Informatik I-1 über die Inhalte der Vorlesungen „Programmierung“ sowie „Anwendungssoftware und Internet,“ sowie aus einer zweistündigen Teilklausur im Fach Informatik I-2 über die Inhalte der Vorlesungen „Algorithmen und Datenstrukturen“ sowie „Software-Entwicklung.“ Die zweite vierstündige schriftliche Prüfung besteht aus einer zweistündigen Teilklausur über die Inhalte der Vorlesung Systemprogrammierung sowie einer weiteren zweistündigen Teilklausur über die Inhalte der Vorlesung Rechnerstrukturen.

(3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden.

(4) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III HAUPTSTUDIUM**§ 18****Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen vertieft.

(2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19 **Inhalte des Hauptstudiums**

(1) Das Hauptstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- 1 Ein Softwarepraktikum im Umfang von vier SWS aus dem aktuellen Angebot der Fachgruppe Informatik.
- 2 Die Vorlesung „Einführung in Datenbanken“ im Umfang von vier SWS, die durch eine Übung im Umfang von zwei SWS ergänzt wird.
- 3 Die Vorlesung „Einführung in die Softwaretechnik“ im Umfang von drei SWS, die durch eine Übung im Umfang von zwei SWS ergänzt wird.
- 4 Eine Wahlpflichtvorlesung aus dem Kernbereich Informatik im Umfang von mindestens zwei SWS Vorlesung und einer SWS Übung aus dem folgenden Katalog:

- Compilerbau
- Logikprogrammierung
- Effiziente Algorithmen
- Algorithmische Kryptographie
- Termersetzung
- Angewandte Automatentheorie
- Grundlagen der funktionalen Programmierung
- Objektorientierte Softwarekonstruktion
- Implementierung von Datenbanken
- Datenkommunikation I/II
- Leistungsbewertung
- Internettechnologie
- Einführung High Performance Computing
- Einführung Spracherkennung
- Einführung Künstliche Intelligenz
- Computergraphik I/II
- Interaktive Bildsynthese

Diese Liste schließt die Einführung weiterer Veranstaltungen bzw. die Streichung einzelner Veranstaltungen nicht aus.

- (2) Die Vorlesungen „Einführung in Datenbanken“ und „Einführung in die Softwaretechnik“ können auf Antrag durch andere Vorlesungen aus dem Angebot der Fachgruppe Informatik ersetzt werden. Entsprechende Anträge sind an den zuständigen Fachstudienberater bzw. die zuständige Fachstudienberaterin zu richten.

§ 20 **Leistungsnachweise des Hauptstudiums**

Für das Studium der Informatik ist gemäß § 19 Nr. 5.26 MPO im Hauptstudium ein Leistungsnachweis im Softwarepraktikum in Form von Praktikumsprotokollen zu erbringen. Zudem ist ein Leistungsnachweis im Kernbereich Informatik zu erbringen.

§ 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Informatik besteht aus zwei Fachprüfungen über:
- die Inhalte der Vorlesung „Einführung in Datenbanken“ oder die Inhalte einer anderen, nach § 19 Abs. 2 als Ersatz für die Vorlesung „Einführung in Datenbanken“ genehmigten Vorlesung.
 - die Inhalte der Vorlesung „Einführung in die Softwaretechnik“ oder die Inhalte einer anderen, nach § 19 Abs. 2 als Ersatz für die Vorlesung „Einführung in die Softwaretechnik“ genehmigten Vorlesung.
- Nach Absprache mit den Prüfern ist jeweils eine der Fachprüfungen mündlich und eine schriftlich zu erbringen.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten.
- (3) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert vier Zeitstunden.
- (4) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.
- (5) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

§ 22 Informatik-Kolloquium

Während der Vorlesungszeit findet in der Regel einmal wöchentlich ein Informatik-Kolloquium statt, in welchem eingeladene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über aktuelle Themen der Informatik vortragen. Der Besuch dieser Veranstaltungen wird empfohlen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit zur Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH zu entnehmen. Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit einer Betreuerin oder einem Betreuer wird dringend empfohlen.

§ 24
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 2002 an erstmalig für den Masterstudiengang an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und deren Antrag stattgegeben wird, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Masterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 24.04.2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.09.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

V ANLAGEN**Anlage 1: Studienplan des Grundstudiums**

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Veranstaltung im Grundstudium	LN, PR/TP
V2,Ü1 V2,Ü1	V2,Ü1 V2,Ü1	V2,Ü1 V2,Ü2	V4,Ü2	Programmierung Anwendungssoftware und Internet Algorithmen und Datenstrukturen Software-Entwicklung Automaten, Sprachen, Komplexität Systemprogrammierung Rechnerstrukturen	LN } TP } TP LN TP TP

V: Vorlesung

Ü: Übung

LN: Leistungsnachweis

TP: Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung

Anlage 2: Studienplan des Hauptstudiums

5. bis 9. Sem.	Veranstaltung im Hauptstudium	LN, PR
Ü4	Softwarepraktikum	LN
V4,Ü2	Einführung in Datenbanken	PR
V3,Ü2	Einführung in die Softwaretechnik	PR
V2-4,Ü1-2	Eine Wahlpflichtvorlesung aus dem Kernbereich Informatik: <ul style="list-style-type: none"> • Compilerbau • Logikprogrammierung • Effiziente Algorithmen • Algorithmische Kryptographie • Termersetzung • Angewandte Automatentheorie • Grundlagen der funktionalen Programmierung • Objektorientierte Softwarekonstruktion • Implementierung von Datenbanken • Datenkommunikation I/II • Leistungsbewertung • Internettechnologie • Einführung High Performance Computing • Einführung Spracherkennung • Einführung Künstliche Intelligenz • Computergraphik I/II • Interaktive Bildsynthese 	LN

V: Vorlesung

Ü: Übung

LN: Leistungsnachweis

PR: Prüfung im Rahmen der Magisterprüfung

Anhang: Adressenliste, Auskunfts- und Beratungsstellen**Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-809-1
www.rwth-aachen.de

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-80-96002,96046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-80-96046

Fachschaft 7/1

52056 Aachen, Kármánstr. 11

Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Templergraben 64, EG
52056 Aachen
Sekretariat:
Tel.: 0241-80-94500
Fax: 0241-80-92124
Öffnungszeiten: Mo - Fr

Fachstudienberater für das Fach Informatik in Magisterstudiengängen

Dr. Ralf Schlüter
Lehrstuhl für Informatik VI
Ahornstr. 55, 52074 Aachen
Raum 6125b
Tel.: 0241/80-21612
Anmeldung zu Sprechstunden über die WWW-Seite der Studienberatung TR/Informatik:
<http://www-i6.informatik.rwth-aachen.de/~stubetr/?termin>
Email: stubetr@informatik.rwth-aachen.de
<http://www-i6.informatik.rwth-aachen.de/~stubetr/>

Berater Informatik allgemein

Dr. Walter Unger
Lehrstuhl für Informatik I
Ahornstr. 55, 52074 Aachen
Raum 4022
Tel.: 0241/80-21022
Anmeldung zu Sprechstunden über die WWW-Seite der Studienberatung:
<http://www-i1.informatik.rwth-aachen.de/stube/?termin>
Email: studienberater@informatik.rwth-aachen.de
<http://www-i1.informatik.rwth-aachen.de/stube>

Berater Auslandsstudien

Frank Imhoff, Tim Seipold und Ralf Wienzek
Lehrstuhl für Informatik IV, Ahornstr. 55
Raum: 4105a, 4106
Tel.: 0241-80-21403/-21412
Email: astube@informatik.rwth-aachen.de
<http://www-i4.informatik.rwth-aachen.de/ausland/index.html>

Zentrale Studienberatung

(Allgemeine und fachübergreifende Fragen, psychologische Beratung)
Templergraben 83, 52062 Aachen
Tel.: 0241/80-94050/51
Fax: 0241/80-22108
Sprechstunden während der Vorlesungszeit: Mo, Di, Do, Fr 8:30-12:30 Uhr,
Mo 15-16 Uhr und Mi 15-17:30 Uhr sowie nach Vereinbarung
Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de
http://www.rwth-aachen.de/zentral/abt14_leitseite.htm

Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik

(Vertretung der Studierenden)
Karmanstr. 7, 3. Stock, 52062 Aachen
Tel.: 0241/80-94506
Fax: 0241/80-92692
Öffnungszeiten zur Vorlesungszeit: Mo-Fr 12-14 Uhr, sonst: Di und Do 12-14 Uhr
Email: fs@fsmpt.rwth-aachen.de
<http://www.fsmpt.rwth-aachen.de>

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

(Einschreibung, Rückmeldung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation etc.)
Wüllnerstr. 1, 52062 Aachen
Tel.: 0241/80-94214
Fax: 0241/80-92380
Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit: Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr und Mi 13-16 Uhr,
sonst: nach Vereinbarung
http://www.rwth-aachen.de/zentral/abt12_leitseite.htm

Zentrales Prüfungsamt (ZPA)

(Organisatorische Abwicklung von Diplom-Vor- und Diplomprüfungen)
Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Wüllnerstr./Schinkelstr., 52062 Aachen
Tel.: 0241/80-92376
Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit: Mo-Fr 10-12 Uhr, Do 14-15:30 Uhr
Email: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de
http://www.rwth-aachen.de/zentral/abt13_leitseite.htm

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

(Hochschulpolitische Fragen, Rechts-, Sozial- und BAföG-Beratung, Zimmervermittlung etc.)
Turmstr. 3, 52072 Aachen

Tel.: 0241/80-93792

Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit: Mo-Fr 11:30-14 Uhr,

sonst: Di und Do 11:30-14 Uhr

Email: asta@asta.rwth-aachen.de

<http://www.asta.rwth-aachen.de>

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-80-93576

Sprechstunden während der Vorlesungszeit: Mo--Do 10.00 -12.00 Uhr

Email: Gleichstellungsbeauftragte@rwth-aachen.de

http://www.rwth-aachen.de/zentral/gsb_leitseite.htm

Akademisches Auslandsamt (AAA)

(Studienaufenthalte im Ausland, Finanzierungsmöglichkeiten)

Ahornstr. 55, 52074 Aachen

Tel.: 0241/80-94125

Sprechstunden während der Vorlesungszeit: Mo, Di, Do, Fr 10:00-12:30 Uhr,

sonst: nach Vereinbarung

Email: international@aaa.rwth-aachen.de

http://www.rwth-aachen.de/zentral/dez2_leitseite.htm

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel.: 0241-80-94018

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Amt für Ausbildungsförderung (BAföG): Tel. 0241-888-4-544

Sprechstunden während der Vorlesungszeit: Mo, Di 9:30-12:30 Uhr, Di, Do, 14-16 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 - 15.30 Uhr

<http://www.stw.rwth-aachen.de/>

Rechnerbetrieb Informatik

(Vergabe von Benutzerkennungen)

Lehrstuhl für Informatik I, Ahornstr. 55, 52074 Aachen

Büros: 6U10, 6U10a bis 6U10d

Rechnerräume: 4U13 bis 4U18, 6U07, 6U09

Kennungsvergabe: 6U10d

Tel.: 0241/80-21030

Email: rbi-staff@informatik.rwth-aachen.de

<http://www.informatik.rwth-aachen.de/rbi.html>

Sprechzeiten der Benutzeradministration (Kennungsvergabe):

<http://www.informatik.rwth-aachen.de/RBI-Infos/benutzeradministration-zeiten.html>

Öffnungs- und Beratungszeiten während der Vorlesungszeit:

<http://www.informatik.rwth-aachen.de/Pool/oeffnung.html>

Beratung:

Email: rbi-beratung@informatik.rwth-aachen.de

Tel: 0241-80-21038

Bibliothek der Fachgruppe Informatik

Ahornstr. 55, 52074 Aachen

Raum 4001-4007

Tel.: 0241/80-21025

Fax: 0241/80-22366

Öffnungszeiten zur Vorlesungszeit: Mo-Fr: 9.00-20.00

Email: biblio@informatik.rwth-aachen.de

<http://www-bib.informatik.rwth-aachen.de>

Hauptbibliothek

Templergraben 61, 52062 Aachen

Tel.: 80-94445

<http://www.bth.rwth-aachen.de>

Lehrbuchsammlung

Wüllnerstr. 3, 52062 Aachen

Tel.: 80-94496

Öffnungszeiten zur Vorlesungszeit: Mo-Do 8:30-16:30 Uhr, Fr 8:30-14:00 Uhr

zur Vorlesungsfreizeit: Mo-Fr 8:30-13:00 Uhr